

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

5.2.1943 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 5. Februar 1943

Nr. 3

Inhalt

Seite

Verordnung zur Ordnung des Krankenpflegeberufs im Elsaß vom 9. Januar 1943	19
Verordnung über die deutsche Namensgebung im Elsaß vom 15. Januar 1943	22
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 18. Januar 1943	23
Verordnung über das Patentrecht im Elsaß vom 22. Januar 1943	23
Verordnung über das Warenzeichenrecht im Elsaß vom 22. Januar 1943	24
Verordnung über das Geschmacksmusterrecht im Elsaß vom 22. Januar 1943	25
Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 2. Februar 1943	26

Verordnung

zur Ordnung des Krankenpflegeberufs im Elsaß

vom 9. Januar 1943

Zur Ordnung des Krankenpflegeberufs im Elsaß wird bestimmt:

I. Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

§ 1

Wer berufsmäßig die Krankenpflege ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:

1. den Nachweis, daß der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes ist;
2. politische Zuverlässigkeit;
3. guten Leumund;
4. Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - zuständig.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlicherweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind;
2. strafrechtliche oder mit den an eine Krankenschwester oder an einen Krankenpfleger zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen;

3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen;

4. die Krankenschwester oder der Krankenpfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für die Krankenpflege erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. (1) zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Krankenpflegeschule

§ 4

(1) Die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erfolgt in den vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde - staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen. Für die Ausbildung von Krankenpflegern können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Schule einem öffentlichen Krankenhaus oder einem Krankenhaus des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist;
2. Träger der Schule das in Nr. 1 genannte Krankenhaus oder die NS.-Volkswohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege ist;

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH, „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
 Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

3. die Schule von einem Arzt geleitet wird, dem zur Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) und zu seiner Vertretung eine vom Träger der Schule bezeichnete Krankenschwester (Krankenpfleger) zur Seite steht.

§ 5

- (1) Die staatliche Anerkennung wird versagt, wenn
1. dem Leiter der Schule die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt;
 2. der Leiter der Schule wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte;
 3. die Krankenanstalt nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn
1. kein öffentliches Bedürfnis vorliegt;
 2. für die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) keine geeigneten Möglichkeiten zu einwandfreier gemeinsamer Unterbringung vorhanden sind.
- (3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn eine der im Abs. (1) und (2) genannten Tatsachen eintritt.

§ 6

Die Träger öffentlicher Krankenanstalten haben bei ihren Krankenanstalten Krankenpflegeschulen einzurichten und zu unterhalten.

III. Die Berufsausbildung

§ 7

- (1) Die Zulassung zur Krankenpflegeschule erfolgt durch deren Leiter.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber politisch zuverlässig ist.
- (3) Der Bewerber hat nachzuweisen
1. daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Ist er verheiratet, so hat er die entsprechenden Urkunden auch für seinen Ehegatten vorzulegen;
 2. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
 3. seinen guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis;
 4. abgeschlossene Volksschulbildung;
 5. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.
- (4) Bewerberinnen haben außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie oder in Anstalten oder Schulen nachzuweisen.
- (5) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr vollendet, kann ausnahmsweise zur Krankenpflegeschule zugelassen werden, wenn der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

§ 8

- (1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre.
- (2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei der für den Sitz der Schule zuständigen Ortskrankenkasse erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern eines Schwesternverbandes, dessen Mitglieder in der Regel nicht auf Grund eines Privatdienstvertrages tätig werden, gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

§ 9

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs können angerechnet werden:

1. der Säuglings- und Kinderschwester zwölf Monate,
 2. der Säuglings- und Kleinkinderpflegerin sechs Monate,
 3. der Hebamme sechs Monate,
 4. der Diätassistentinnen, sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzt, sowie der Schwesternhelferin des Deutschen Roten Kreuzes mit dreimonatiger Krankenhausausbildung drei Monate,
 5. der Führerin im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, wenn sie während ihrer Ausbildung zur Arbeitsdienstführerin ein halbes Jahr im Krankenhaus tätig gewesen ist sechs Monate,
 6. männlichen Bewerberinnen die Ausbildungszeit in einer Sanitätsschule der Wehrmacht, der ~~ff~~ Verfügungstruppe oder der Polizei oder in einem Lehrgang zur Ausbildung von Dienstgraden im Gesundheitsdienst des Reichsarbeitsdienstes bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten,
 7. der Irrenpflegerin und dem Irrenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mindestens dreijähriger erfolgreicher Berufsausübung sechs Monate.
- (2) Über die Anrechnung weiterer Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - auf dem Erlaßwege.
- (3) Der Lehrgang soll nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jeder Teilnehmer am Lehrgang soll mindestens zwei Wochen Urlaub im Jahr erhalten. Eine Unterbrechung von mehr als insgesamt acht Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen.
- (4) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Schule genehmigen.

IV. Die Krankenpflegeprüfung

§ 10

- (1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Krankenpflegeprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 11

- (1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
1. die im § 7 Abs. (3) Nrn. 1 bis 4 und Abs. (4) geforderten Nachweise;

2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers für den Krankenpflegeberuf;
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Krankenpflegeschule abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit Verlassen der Schule.

(2) In Ergänzung des Nachweises zu Abs. (1) Nr. 3 sind in den Fällen des § 9 Abs. (1) die eine Zulassung nach verkürztem Besuch der Krankenpflegeschule begründenden Tatsachen zu belegen.

(3) Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland als Nachweis zu Abs. (1) Nr. 3 anerkennen.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung, frühestens nach weiterem sechsmonatigem Besuch einer Krankenpflegeschule zulässig.

V. Übergangsbestimmung

§ 13

Wer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Krankenpflegeberuf erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zu einem vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zu bestimmenden Zeitpunkt ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

VI. Schutz- und Strafbestimmungen

§ 14

(1) Die Berufsbezeichnungen im Krankenpflegeberuf sind »Krankenschwester« und »Krankenpfleger«. Sie darf nur führen, wer die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Krankenschwestern und Krankenpflegern bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Sie dürfen nur von Krankenschwestern oder Krankenpflegern getragen werden.

§ 15

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung »Krankenschwester« oder »Krankenpfleger« führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132a des Strafgesetzbuches bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - genehmigt sind oder die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 16

Wer ohne die nach § 1 erteilte Erlaubnis die Krankenpflege beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17

(1) Eine Krankenschwester, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Krankenschwester stehen der Krankenpfleger und Personen gleich, die in der Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 Abs. (1) Nrn. 1 und 4, 6, 7, Abs. (3) Nrn. 1 und 4, Abs. (4), 9 Abs. (3) und 12 erlassen.

§ 19

(1) Zur Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie mit der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung - KrPflV. -) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) übereinstimmt, ist die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1314) in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1942 (RGBl. I S. 678) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1320) ist auch im Elsaß anwendbar.

(3) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsverordnung (Abs. 1) und der Ergänzungsverordnung (Abs. 2) ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -; untere Verwaltungsbehörde sind die Landkommisare und die Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen, in Kolmar der Oberstadtkommissar.

§ 20

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft; ausgenommen sind die §§ 15 und 16, die für Personen, denen die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege entzogen worden ist, am 1. April 1943, im übrigen zu dem vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten.

(2) Die Verordnung zur Ordnung des Krankenpflegeberufs vom 14. Dezember 1940 (VOBl. 1941 S. 2) tritt mit dem 31. Dezember 1942 außer Kraft.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Lehrgänge, die vor ihrem Inkrafttreten begonnen haben sowie auf Krankenpflegepersonen mit beschränkter Erlaubnis im Sinne der Nr. 1 des Runderrlasses vom 3. März 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern [MBliV. S. 530]).

Straßburg, den 9. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die deutsche Namensgebung im Elsaß

vom 15. Januar 1943

§ 1

Sämtliche deutschblütigen Personen, die im Elsaß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht ausländerpolizeilich erfaßt sind, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung deutsche Namen (Vor- und Familiennamen), wenn ihre bisherigen Namen verwelscht oder fremdländisch sind.

Als verwelscht gelten solche offenkundig deutsche Namen, die in der Schreibweise einer fremden Sprache geschrieben werden; als fremdländisch gelten die Namen, die ihrer Herkunft oder Form nach dem Sprachgut eines fremden Volkes angehören.

§ 2

Reichsangehörige mit fremden Namen, die sich dauernd im Elsaß niederlassen, müssen ihre Namen in gleicher Weise ändern wie Elsässer. Dies gilt nicht für Reichsangehörige, die Hugenottennamen tragen.

§ 3

Ausländer unterliegen nicht der Pflicht zur Namensänderung mit Ausnahme derjenigen Franzosen, denen als Teil einer Mischehe der Verbleib im Elsaß gestattet wurde.

§ 4

Personen, deren Namen nach den vorstehenden Bestimmungen zu ändern sind, haben spätestens bis zum 1. März 1943 beim zuständigen Landkommissar, im Stadtkreis Kolmar beim Oberstadtkommissar, in Straßburg und Mülhausen beim Polizeipräsidenten die Erteilung eines deutschen Namens zu beantragen. Auf Grund dieses Antrags oder gegebenenfalls von Amts wegen setzt die untere Verwaltungsbehörde den neuen Namen fest; dabei können den Antragstellern auch andere Namen zugewiesen werden, als sie beantragt haben.

§ 5

Über die Namensgebung wird den Beteiligten eine Urkunde ausgestellt. Vom Tage der Zustellung ab ist, wenn nichts anderes bestimmt wird, der neue Name zu führen.

§ 6

Sämtliche Verfahren aus Anlaß der Namensänderung sind frei von Gebühren und Abgaben.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Straßburg, den 15. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holz-
haus-, Hallen- und Barackenbau
vom 18. Januar 1943

In Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 im Elsaß vom 10. Oktober 1942 (Verordnungsblatt S. 276) wird folgendes verordnet:

§ 1

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung der durch die Verordnung vom 10. Oktober 1942 im Elsaß eingeführt

ten reichsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen bisher erlassen worden sind oder künftig ergehen, sind auch im Elsaß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens im Reichsgebiet anzuwenden, sofern der Chef der Zivilverwaltung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar im Elsaß angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 18. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Abteilung für Bauwesen
 In Vertretung
 Feldmann

Verordnung
über das Patentrecht im Elsaß
vom 22. Januar 1943

§ 1

Einführung des Reichsrechts im Elsaß

(1) Vom 1. März 1943 an gelten im Elsaß das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 II S. 117; 1938 II S. 129; 1941 II S. 372) und das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt II S. 130) mit den ergänzenden Bestimmungen.

(2) Die Patentstreitsachen (§ 51 des Patentgesetzes) werden dem Landgericht Straßburg auch für die Bezirke der anderen Landgerichte im Elsaß zugewiesen.

§ 2

Aufrechterhaltung im Elsaß vorhandener Patente

(1) Die Patente, die am 1. Juli 1940 nach den Bestimmungen des französischen Rechts im Elsaß Schutz genossen haben, behalten ihn dort so lange, wie sie auch in Frankreich geschützt bleiben.

(2) Hat der Inhaber eines solchen Patents oder einer von mehreren Inhabern beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz im Großdeutschen Reich, im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg, oder hat er beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen für die Benutzung der Erfindung in Betracht kommenden Betrieb im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg, so behält das Patent den Schutz im Elsaß so lange, wie er in Frankreich bestehen könnte, auch wenn er dort mangels Zahlung

von Jahresgebühren vorzeitig endet. In diesem Fall kann das verbleibende Patentrecht für das Elsaß durch formfreien Vertrag übertragen werden.

(3) Der Patentschutz endet im Elsaß, wenn der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - verzichtet.

(4) Auf die Geltendmachung der Patente vor den Gerichten sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für die deutschen Patente gelten. Für die Klagen ist im Elsaß ausschließlich das Landgericht Straßburg zuständig.

(5) Auf die Patente ist § 8 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Bestimmung der Reichsregierung die Bestimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - tritt.

(6) Die Anwendung der Vorschriften über das feindliche Vermögen auf die Patente bleibt unberührt.

§ 3

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend in das Elsaß gelangen, erstreckt sich die Wirkung der im § 2 genannten Patente nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des

Reichs dürfen im Elsaß auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen nach § 2 aufrechterhaltenen Patentschutz eingreift.

§ 4

Erstreckung deutscher Patente und Gebrauchsmuster auf das Elsaß

(1) Die Wirkung der beim Reichspatentamt angemeldeten Patente und der beim Patentamt in Wien angemeldeten Patente, die auf Grund der Verordnung über das Patentrecht vom 27. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1050) im Altreich Schutz genießen, erstreckt sich vom 1. März 1943 an auf das Elsaß. Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

(2) Die Wirkung der Gebrauchsmuster, die nach dem 30. Juni 1940 beim Reichspatentamt angemeldet worden sind, erstreckt sich vom 1. März 1943 an auf das Elsaß.

(3) Die Erstreckung eines Patents, eines einstweiligen Patentrechts oder eines Gebrauchsmusters unterbleibt, soweit und solange ihm im Elsaß inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen, die nach § 2 Schutz genießen.

§ 5

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Erstreckung eines Patents, eines einstweiligen Patentrechts oder eines Gebrauchsmusters wirkt nicht gegen den, der die Erfindung am 1. Juli 1940 bereits im Elsaß oder als aus dem Elsaß Evakuierter in Frankreich in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Anwendung dieser Bestimmung wird nicht dadurch gehindert, daß eine vor dem 1. Juli 1940 begonnene

Straßburg, den 22. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über das Warenzeichenrecht im Elsaß

vom 22. Januar 1943

§ 1

Einführung des Reichsrechts im Elsaß

Vom 1. März 1943 an gelten im Elsaß das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt II S. 134) und das Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt II S. 669) mit den ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Aufrechterhaltung im Elsaß vorhandener Warenzeichen

(1) Die nach den Bestimmungen des französischen Rechts eingetragenen Warenzeichen, die am 1. Juli 1940 im Elsaß Schutz genossen haben, behalten ihn

Benutzung der Erfindung oder Vornahme der dazu erforderlichen Veranstaltungen wegen der Kriegsauswirkungen unterbrochen worden ist.

(2) Wer hiernach von der Wirkung eines erstreckten Rechts nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung im Elsaß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 6

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines erstreckten Patents durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Elsaß.

§ 7

Vertragliche Lizenzen

(1) Vertragliche Lizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, gelten auch für das Elsaß, sofern dies nicht der Vereinbarung oder dem offensibaren Zweck der Lizenzerteilung widerspricht.

(2) Bewirkt die Ausdehnung der Lizenz eine Erhöhung ihres Wertes, die nicht schon auf Grund der ursprünglichen Vereinbarungen abgegolten wird, so kann der Lizenzgeber von dem Lizenznehmer eine angemessene Vergütung fordern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

dort für die Dauer der fünfzehnjährigen Schutzfrist, die am 1. Juli 1940 in Lauf war.

(2) Warenbezeichnungen, die schon am 1. Juli 1940 im Elsaß in Gebrauch waren und dort beim Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen für die Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gelten, werden nach Maßgabe des § 25 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 geschützt.

(3) Die international registrierten Marken, die am 1. Juli 1940 im Elsaß Schutz genossen haben, behalten ihn dort nach den Bestimmungen des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Reichsgesetzblatt 1937 II S. 608) für die Dauer der zwanzigjährigen Schutzfrist, die am 1. Juli 1940 in Lauf war.

(4) Die Anwendung der Vorschriften über das feindliche Vermögen auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Rechte bleibt unberührt.

§ 3

Erstreckung deutscher Warenzeichen
auf das Elsaß

(1) Die Wirkung der eingetragenen Warenzeichen, deren Schutz durch die Vorschriften des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 bestimmt wird, erstreckt sich vom 1. März 1943 an auf das Elsaß.

(2) Die Erstreckung eines Warenzeichens unterbleibt, soweit und solange ihm im Elsaß verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren bestimmte Zeichen entgegenstehen, die nach § 2 Schutz genießen.

(3) Werden auf Grund des Abs. 1 miteinander verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragene Warenzeichen deutschen, österreichischen oder sudetendeutschen Ursprungs auf das Elsaß erstreckt, so bedarf es zum Gebrauch des Zeichens österreichischen Ursprungs der Zustimmung des Inhabers des Zeichens deutschen Ursprungs und zum Gebrauch des Zeichens sudetendeutschen Ursprungs der Zustimmung der Inhaber der Zeichen deutschen und österreichischen Ursprungs.

§ 4

Schutz internationaler Marken

Die im Deutschen Reich geschützten international registrierten Marken genießen im Elsaß insoweit Schutz, als ihnen dort nicht verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren bestimmte Zeichen entgegenstehen, die nach § 2 geschützt sind.

§ 5

Freizeichen

Die nach § 3 oder § 4 eingetretene Erstreckung eines Zeichens hindert niemand, das Zeichen im Elsaß zu

Straßburg, den 22. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

gebrauchen, soweit es dort bereits seit dem 1. Juli 1940 als Freizeichen gilt.

§ 6

Aufbrauchsfrist

Ist ein Zeichen nach § 3 oder § 4 erstreckt worden, so dürfen Waren, Verpackungen und Geschäftspapiere, die mit ihm oder einem verwechselbaren Zeichen vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß rechtmäßig versehen worden sind, dort noch bis zum 31. Dezember 1944 in der bisherigen Weise abgesetzt oder aufgebraucht werden.

§ 7

Erstreckung von Warenzeichen, die auch
international registriert sind

Ist dem Inhaber eines der im § 3 Abs. 1 genannten Warenzeichens das Zeichen im Elsaß auf Grund internationaler Registrierung geschützt, so tritt, soweit Warengleichheit oder -gleichartigkeit vorliegt, der Schutz des deutschen Warenzeichens an die Stelle des durch die internationale Registrierung begründeten Schutzes.

§ 8

Vorbehalt der Wirkung anderer Vor-
schriften

Einschränkungen, die sich für den Gebrauch von eingetragenen Warenzeichen und sonstigen Warenbezeichnungen aus anderen Vorschriften ergeben, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Verordnung

über das Geschmacksmusterrecht im Elsaß
vom 22. Januar 1943

§ 1

Einführung des Reichsrechts im Elsaß

Vom 1. März 1943 an gilt im Elsaß das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 11; 1922 II S. 774; 1923 II S. 494) mit den ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Aufrechterhaltung im Elsaß vorhandener
Musterschutzrechte

(1) Die Muster und Modelle, die am 1. Juli 1940 nach den Bestimmungen des französischen Rechts im El-

saß Schutz genossen haben, behalten ihn dort so lange, wie sie auch in Frankreich geschützt bleiben.

(2) Hat der Inhaber eines solchen Schutzrechts oder einer von mehreren Inhabern beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz im Großdeutschen Reich, im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg, oder hat er beim Inkrafttreten dieser Verordnung einen für die Benutzung des Musters in Betracht kommenden Betrieb im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg, so behält das Recht den Schutz im Elsaß auch dann auf die Dauer von 25 Jahren seit der Hinterlegung des Musters oder Modells, wenn der Schutz in Frankreich mangels Verlängerung der ersten fünfjährigen Schutzfrist er-

lischt. In diesem Fall kann das verbleibende Schutzrecht für das Elsaß durch formfreien Vertrag übertragen werden.

(3) Der Musterschutz endet im Elsaß, wenn der Rechteinhaber darauf durch schriftliche Erklärungen an den Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, verzichtet.

(4) Die international hinterlegten Muster und Modelle, die am 1. Juli 1940 im Elsaß Schutz genossen haben, behalten ihn dort nach den Bestimmungen des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Reichsgesetzblatt 1937 II, S. 617). Dies gilt auch für Muster und Modelle, die von Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung im Großdeutschen Reich hinterlegt worden sind.

(5) Die Anwendung der Vorschriften über das feindliche Vermögen auf die Musterschutzrechte bleibt unberührt.

§ 3

Erstreckung deutscher Geschmacksmuster auf das Elsaß

(1) Die Wirkung des Rechts an Mustern und Modellen, die auf Grund des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 eingetragen worden sind, erstreckt sich vom 1. März 1943 an auf das Elsaß.

(2) Die Erstreckung eines Rechts unterbleibt, soweit und solange ihm im Elsaß inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen, die nach § 2 Schutz genießen.

Straßburg, den 22. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 2. Februar 1943

§ 1

Die Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzblatt I, Seite 67) sowie die dazu noch ergehenden Anordnungen werden im Elsaß für anwendbar erklärt.

Straßburg den 2. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 4

Schutz international hinterlegter Muster

Die im Deutschen Reich geschützten international hinterlegten Muster und Modelle genießen im Elsaß insoweit Schutz, als ihnen dort nicht inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen, die nach § 2 geschützt sind.

§ 5

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Erstreckung eines Musterschutzrechts nach § 3 oder § 4 wirkt nicht gegen den, der das Muster am 1. Juli 1940 bereits im Elsaß oder als aus dem Elsaß Evakuierter in Frankreich in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Anwendung dieser Bestimmung wird nicht dadurch gehindert, daß eine vor dem 1. Juli 1940 begonnene Benutzung des Musters oder Vornahme der dazu erforderlichen Veranstaltungen wegen der Kriegsauswirkungen unterbrochen worden ist.

(2) Wer hiernach von der Wirkung eines erstreckten Musterschutzrechts nicht betroffen wird, ist befugt, das Muster im Elsaß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.